

NIEDERSCHRIFT

Veranstaltung:

Kreisparteitag 2013.1 des KV Gießen-Lahn-Dill

Datum:

26.01.2013

Anfangszeit:

17:56 Uhr

Endzeit:

23:31 Uhr

Ort:

Gaststätte Harlekin, Versammlungsraum (1.Stock, Güllgasse 9, 35578 Wetzlar)

Der Vorsitzende des ehemaligen Kreisverbandes Gießen Christian Jackelen eröffnet die Sitzung des gemeinsamen Kreisverbandes aus den Lahn-Dill-Piraten und den Gießener Piraten.

Der Vorsitzende des ehemaligen Kreisverbandes Gießen lässt über die Tagesordnung abstimmen, welche mehrheitlich angenommen wurde:

Vorläufige Tagesordnung für Kreisparteitag 2013.1

- **Begrüssung**
- **Formelles zur Versammlung**
 - *Abstimmung über eine gemeinsame GO durch die Mitglieder des KV Gießen und des Lahn-Dill-Kreises*
 - *Wahl des gemeinsamen Versammlungsleiters durch die Mitglieder des KV Gießen und des Lahn-Dill-Kreises*
 - *Wahl der gemeinsamen Versammlungsämter (Wahlleiter, Wahlhelfer, ...) durch die Mitglieder des KV Gießen und des Lahn-Dill-Kreises*
- **Ende der Amtszeit des Vorstands des KV Gießen und Übergabe**
 - *Rechenschaftsberichte des alten Vorstands zur Tätigkeit*
 - *Rechenschaftsbericht der Kreisfraktion*
 - *Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters*
 - *Bericht der Beleg/Kassen/Rechnungsprüfer mit (Nicht-)Empfehlung zur Entlastung des Vorstands*
 - *Entlastung des alten Vorstands durch die Mitglieder des KV Gießen*
- **Satzungsänderungen an der aktuellen (alten) Satzung des KV Gießen (durch die Mitglieder des KV Gießen)**
 - *SÄA-1 : Geltungsbereich ausdehnen und passives/aktives Wahlrecht für LDK Piraten (Ist notwendig, denn es gilt noch die alte Satzung – und dort sind LDK Piraten noch nicht als Mitglieder des KV definiert. Somit muss zuerst SÄA-1 angenommen werden, damit LDK **formal** dazu gehört. Dies ist quasi das Ergebnis des letzten KPT)*
- **Formale Feststellung der Stimmberechtigung und des aktiven und passiven Wahlrechts der Mitglieder des Lahn-Dill-Kreises**
- **Weitere Satzungsänderungsanträge**
 - *SÄA-2 : Namensänderung des KV von Gießen in Gießen-Lahn-Dill oder Lahn-Dill-Gießen*
 - *Anmerkung: Es werden keine weiteren SÄA vom Vorstand zur alten Satzung gestellt. Begründung: Ob der völlig vermurksten Satzung und einer grossen Anzahl von notwendigen Änderungen wird direkt eine Neufassung der Satzung als sinnvoller erachtet.*
- **Neufassung der Satzung**
 - *Vorstellung des Neufassungsentwurfs mit Begründung, sowie Antrag an KPT zur gemeinsamen Neufassung der Satzung*
 - *Abstimmung zur gemeinsamen Neufassung der Satzung.*
 - *Diskussion über den neuen Satzungsentwurf sowie Abstimmung über die Alternativpunkte in eckigen Klammern*

- Abstimmung zur Annahme der Neufassung der Satzung
- **Wahl des neuen Vorstands**
 - Vorstellung der Kandidaten
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Schatzmeisters
 - Wahl des Vorsitzenden
 - Wahl der dritten Person
 - Wahl von eventuellen Beisitzern
 - Wahl der Beleg/Kassen/Rechnungsprüfer
- **Sonstige Aufgaben und Beauftragungen**
 - Diskussion zur Notwendigkeit eines Schriftführers (gegebenenfalls Beisitzer) und gegebenenfalls Wahl eines Schriftführers (sofern gewünscht), andernfalls Übernahme der Protokollpflege durch den Vorstand bzw. dessen Schatzmeister [ohne unterschriebene Protokolle darf der eh nichts machen!]
 - Diskussion zur Notwendigkeit eines Materialwirts und gegebenenfalls Wahl eines Materialwirts (sofern gewünscht), andernfalls Übernahme und Inventur durch neuen Schatzmeister ("Wer hat Platz für Material und möchte unser Material verwalten?")
 - Diskussion zur Notwendigkeit eines Pressesprechers und gegebenenfalls Wahl eines Pressesprechers (sofern gewünscht), andernfalls Übernahme durch Vorstandsvorsitzenden
 - Änderungen der Mailinglisten und Webseite
 - Newsserveranbindung und Mailsync
 - Webaufttritt des KV und Alternativen
 - Webbeauftragten finden und wählen
 - Diskussion zur Notwendigkeit eines Wahlkampfbeauftragten und gegebenenfalls Wahl eines solchen (Aufgaben wären: Plakatierungsgenehmigungen einholen, Infostände organisieren, Plakatierungen organisieren, usw.)
- **Sonstiges (gegebenenfalls mit entsprechenden Anträgen zur Abstimmung, sofern sich dies ergibt)**
 - **Perspektive der Piratenpartei in Anbracht der Umfragen und aktuellen Aussendarstellung**
 - Je nach Stand der Diskussion, könnte hier auch die Auflösung der KV beschlossen werden. Gegebenenfalls auch mit oder ohne Massenaustritt. Die weiteren TOP erübrigen sich dann.
 - Je nach Stand der Diskussion, kann man sich ernsthafte Gedanken machen, wie man die Probleme lösen und fortfahren kann.
 - **Programmatische Arbeit und Positionierungen im KV, Definition des weiteren Vorgehens**
 - Grundströmung "Direkte Aktionen, Streetworking":
 - Infostände – direkt Leute ansprechen
 - Demonstrationen, Kundgebungen, "Flagge zeigen"
 - Pressearbeit, aktuelles Zeitgeschehen
 - Stammtische – spontane Stellungnahmen auf Fragen? Politische Diskussion.
 - Tag der offenen Tür, Brunches, Sommerfeste für Familien, ...
 - regelmässige Infobriefe per Email an die Mitglieder
 - allgemeiner zielgerichteter Aktionismus
 - Kommunikation mit Gleichgesinnten in Nachbar KVs
 - Grundströmung "Inhalte und Positionen": aktive Einladung von Gästen und Interessierten zu Piratenthemen, interne Meinungsbildung, öffentliche Darstellung
 - Infoabende – zu bestimmten Themen werden eigene Vorträge erarbeitet und öffentlich vorgestellt (auch wiederholend, Multiplikatorfaktor), gegebenenfalls auch mit Beamer und Multimediabeiträgen und anschließender Diskussion.

- *Aktive Sichtung von "potentiellen Piraten" und Werbung zur Mitarbeit*
 - *Programmatische Arbeit - Definition der eigenen Position als KV zu politischen Themen. Erarbeitung entsprechender Anträge.*
 - *Perspektiven zur Weiterentwicklung der parlamentarischen Demokratie in Hinblick auf direkte Basisdemokratie. Entwicklung von realisierbaren Konzepten.*
 - *Selbstdefinition - Was sind Piraten? Was sind die Kernziele? Inwieweit werden durch diese Ziele spezielle Unterthemen (Gender, Religion) implizit mitvertreten? Welche Ziele sollten wir primär verfolgen um eine größtmögliche Abdeckung bei Kernthemen und abgeleiteten Unterthemen zu erreichen?) -> Und was folgt daraus für den KV? Erarbeitung entsprechender Anträge.*
 - *Probleme im Workflow analysieren, alternative Arbeitsmethoden erarbeiten.*
 - *Kommunikation mit Gleichgesinnten in Nachbar KVs*
 - *Grundströmung "\$XYZ" - fühlt sich wer vergessen? Weitere Fraktionen?*
 - *Persönliche Abneigungen - Wie vermeidet man unnötige Reibereien? Arbeiten hier alle noch am selben Ziel, oder ist es nur ein persönliches Problem? Kann man sich aus dem Weg gehen und trotzdem am selben Ziel arbeiten?*
 - *Wie nutzt man die Potentiale jeder Gruppe am Besten und vermeidet gleichzeitig Probleme durch persönliche Antipathien?*
 - *In welcher Form kommunizieren diese Gruppen? Newsserver, Vorstand, Infobriefe?*
 - *Sollte der Vorstand/KPT formal Beauftragungen als AG zu einem Thema aussprechen, sofern sich Kandidaten darum bewerben? Gegebenenfalls Priorität in KPT TOs um die Arbeit in Projektgruppen zur Antrags/Positionserarbeitung attraktiver zu machen? Motivation zur kontinuierlichen Mitarbeit.*
- *Gegebenenfalls zeitnahe Vertagung zur Klärung offener Punkte*
 - **Schliessen der Versammlung**

Top: Formelles zur Versammlung

Der Vorsitzende des Kreisverbandes Gießen ruft zu Vorschlägen für den Versammlungsleiter auf. Es wird Thumay Karbalai Assad vorgeschlagen. Die Versammlung **stimmt einstimmig** für Thumay Karbalai Assad als Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter lässt über die Geschäftsordnung abstimmen. Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für die Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des gemeinsamen Kreisparteitages 2013.1 am 26. Januar 2013

§1 Allgemeines

(1) Nimmt ein Pirat nur an Teilen der Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere ist keine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Entscheiden möglich.

(2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden, wenn nicht explizit anders bestimmt, mit dem Ende der Versammlung.

§2 Akkreditierung

(1) Nur Piraten, die Mitglieder der Piratenpartei Deutschland sind und stimmberechtigt gemäß der Satzung des Kreisverbandes Gießen oder des Landesverbands Hessen, können ein Stimmrecht bei der Versammlung ausüben.

(2) Zur Zulassung zur Versammlung wird vor Ort eine Registrierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Beauftragten des Landesverbands zur Mitgliederversammlung LDK bzw. des Kreisverbandes Giessen und aus Piraten, die von diesem hierfür beauftragt wurden. Es wird geprüft, ob die Person Pirat mit Stimmrecht, Pirat ohne Stimmrecht oder Gast ist und entsprechendes Material ausgegeben. Es wird festgehalten und auf Anfrage dem Wahlleiter mitgeteilt, wie viele Piraten zu jeder Wahl bzw. Abstimmung stimmberechtigt sind.

(3) Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist jederzeit auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters durch die mit der Akkreditierung beauftragten Piraten mitzuteilen. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§3 Versammlungsämter

(1) Versammlungsämter sind Versammlungsleiter, Helfer des Versammlungsleiters, Wahlleiter, Wahlhelfer, Protokollanten und Helfer der Protokollanten.

(2) Wahlen zu Versammlungsämtern werden durch Wahl durch Zustimmung durchgeführt.

§4 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleiter fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des §8 VersammlG.

(2) Der Versammlungsleiter kann mehrere Versammlungsleiterhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Versammlungsleiterhelfer können dem Versammlungsleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Versammlungsleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Versammlungsleiterwechsel im Protokoll zu vermerken. Die Versammlung kann einzelne Versammlungsleiterhelfer ablehnen. **{GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfers, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Abstimmung / Wahl}**

(3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat kann auf Verlangen eine angemessene Redezeit eingeräumt werden. Sind Gäste zugelassen, so genießen sie ebenfalls ein Rederecht. Störungen der Versammlung durch einzelne Gäste können von der Versammlungsleitung mit temporären oder dauerhaften Entzug des Rederechts, sowie im Wiederholungsfall mit dem Versammlungsausschluss abgewehrt werden.

(4) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

(5) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich der Wahlleiter beauftragt ist. Er kann den Wahlleiter für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte einzelne Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

(6) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(7) Kommt es im Laufe der Versammlung zu einer formalen Verklemmung, ist die Versammlungsleitung berechtigt, diese per Entscheid aufzulösen.

(8) Eine Abwahl **{GO-Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes}** muss mit mehr Ja- als Nein-Stimmen erfolgen. Es wird anschließend ein neuer Versammlungsleiter gewählt.

§5 Wahlleitung

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen (u.a. Wahlen zu Listen für Wahlen von Volksvertretungen), einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein,

dessen Wahl er durchzuführen hat.

(2) Die Durchführung umfasst

- die Ankündigung einer Wahl oder einer geheimen Abstimmung,
- Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
- die Eröffnung und die Beendigung einer Wahl oder einer geheimen Abstimmung,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung insbesondere bei einer geheimen Wahl,
- das Entgegennehmen der Stimmzettel,
- das Auszählen der Stimmen.

(3) Der Wahlleiter kann mehrere Wahlhelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Wahlhelfer können dem Wahlleiter bei Aufgaben helfen bzw. Aufgaben übernehmen sowie den Wahlleiter auf dessen Wunsch vertreten. Die Vertretung ist als Wahlleiterwechsel im Protokoll zu vermerken. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen. Die Wahlhelfer dürfen ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren. **{GO-Antrag auf Ablehnung eines Versammlungshelfers, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Abstimmung / Wahl}**

(4) Der Wahlleiter fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

(5) Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluss der Auszählung das vollständige Wahlergebnis durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die auf jeden möglichen Abstimmungspunkt entfallenen Stimmen.

(6) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(7) Eine Abwahl **{GO-Antrag auf Abwahl des Wahlleiters, Antragstellung vor Beginn eines Tagesordnungspunktes}** muss mit mehr Ja- als Nein-Stimmen erfolgen. Es wird anschließend ein neuer Wahlleiter gewählt.

§6 Protokollführung

(1) Die Protokollführung ist verantwortlich für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung.

(2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- jeden Wechsel in der Versammlungsleitung,
- gestellte Anträge im Wortlaut,
- Feststellungen der Versammlungsleitung,
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge,
- das Wahlprotokoll.

(3) Es wird durch Unterschrift eines Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet.

(4) Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

§7 Wahlen und Abstimmungen

§7.1 Wahlen zur Listenaufstellung für Volksvertretungen

Es gilt die zu Beginn des Parteitags verabschiedete Wahlordnung.

§ 7.2 Wahlen zu Versammlungsämtern

(1) Die Wahlen zu den Versammlungsämtern finden öffentlich statt, sofern nicht explizit geheime Abstimmung beantragt wurde. Bei öffentlichen Wahlen wird durch Zeigen der Stimmkarte abgestimmt.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. **{GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung, Antragsstellung nach einer Abstimmung}**

- (3) Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeit findet auf Verlangen des Wahlleiters oder auf Wunsch der Versammlung (Zweidrittelmehrheit) eine Wiederholung der Wahl statt.
- (4) Auf Verlangen wird eine Wahl geheim durchgeführt. **{GO-Antrag auf geheime Wahl, Antragsstellung vor einer Abstimmung}**
- (5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Bei einer geheimen Wahl wird mit einem eindeutig dem Wahlgang zuzuordnenden Stimmzettel gewählt. Bei nur einem wählbaren Kandidaten findet eine Zustimmungswahl statt. Gibt es zwei oder mehr Wahlmöglichkeiten, so steht auf dem Stimmzettel für jede Wahlmöglichkeit ein Auswahlfeld.
- (7) Stimmzettel, bei denen der Wille des Wählenden nicht eindeutig erkennbar ist, oder auf denen sich anderweitige Markierungen/Kommentare befinden, oder bei denen die Anzahl markierter Auswahlfelder die Höchstanzahl zu vergebender Stimmen übersteigen, sind ungültig.

§ 7.3 Abstimmungen

- (1) Geschäftsordnungsanträge werden grundsätzlich immer öffentlich abgestimmt.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Es sind nur die in §9ff Geschäftsordnungsanträge benannten Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Insofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jeder Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen, indem er beide Hände hebt und sich an das dafür vorgesehene Saalmikrofon begibt. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der vom Wahlleiters eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.
- (3) Versucht ein Teilnehmer, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm der Versammlungsleiter unverzüglich das Wort.
- (4) Um Missverständnisse zu vermeiden, kann die Versammlungsleitung bei GO-Anträgen verlangen, dass diese als Text bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.
- (5) Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Absatz 2 einen GO-Alternativantrag stellen **{GO-Alternativantrag, Antragstellung direkt nach einem GO-Antrag bzw. Alternativantrag}**. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückzug nicht zulässig.
- (6) Unterbleibt eine begründete Gegenrede oder wurde kein Alternativantrag gestellt, so erfolgt eine automatische formelle Gegenrede. Gibt es eine begründete oder formale Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt §12 Abstimmungen über Anträge Absatz 1 entsprechend.

§9 Abwahl des Versammlungsleiters

- (1) Ein GO-Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters kann nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes und eines Tagesordnungsunterpunktes gestellt werden.

§10 Abwahl des Wahlleiters

- (1) Ein GO-Antrag auf Abwahl des Wahlleiters kann nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes oder eines Tagesordnungsunterpunktes gestellt werden.

§11 Ablehnung eines Versammlungshelfers

- (1) Der Antrag ist vor einer Wahl oder zu Beginn eines Tagesordnungspunktes Punktes zu stellen.
- (2) Versammlungshelfer sind alle von Inhabern von Versammlungsämtern benannte Helfer
- (3) Der Versammlungshelfer ist namentlich zu benennen.

§12 Geheime Wahl

- (1) Der Antrag ist vor einer Wahl zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung angenommen.

§13 Wiederholung der Wahl/Abstimmung

- (1) Der Antrag ist nach einer Wahl bzw. einer Abstimmung zu stellen.
- (2) Mit einem GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung kann die Wiederholung der vorangegangenen Wahl oder Abstimmung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§14 Auszählung einer Abstimmung

- (1) Der Antrag ist nach einer Abstimmung zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Auszählung einer Abstimmung ist angenommen, wenn mindestens 5 Piraten zustimmen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat jederzeit die Möglichkeit, eine Auszählung auszulösen.

§15 Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge

- (1) Der Antrag ist vor einer Wahl zu stellen.
- (2) Die Versammlung kann eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.

§16 GO-Alternativantrag

- (1) Der Antrag ist nach einem GO-Antrag zu stellen.

§17 Schließung der Redeliste

- (1) Die Redeliste wird nach 7 Wortbeiträgen automatisch geschlossen. Der Versammlungsleiter kann diese Schließung aufheben. Verständnisfragen zählen nicht als Wortbeiträge.
- (2) Die Versammlungsleitung weist von sich aus auf die Schließung der Redeliste hin und gibt den Anwesenden kurz Zeit, sich in die Redeliste einzuordnen.

§18 Wiedereröffnung der Redeliste

- (1) Der Antrag ist bei einer geschlossenen Redeliste nach dem letzten Redebeitrag zu stellen.
- (2) Wurde ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste angenommen, so wird die Redeliste eröffnet. Alle Redner müssen sich unverzüglich melden. Die Redeliste wird unverzüglich wieder geschlossen.

§19 Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit von Redebeiträgen beträgt standardmäßig 2 Minuten. Ein Antrag auf eine davon abweichende Redezeit kann nach jedem Tagesordnungsunterpunkt, vor der Eröffnung der Redeliste und nach Wiedereröffnung der Redeliste gestellt werden.
- (2) Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in Minuten) zukünftiger Redebeiträge innerhalb des aktuellen Tagesordnungspunktes enthalten.
- (3) Die Redezeit darf nicht auf weniger als 1 Minute begrenzt werden.

§20 Einholung eines Meinungsbildes

- (1) Der Antrag kann vor jedem Tagesordnungsunterpunkt, vor der Eröffnung der Redeliste und nach jedem Redebeitrag gestellt werden.
- (2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.
- (3) Das Meinungsbild während einer Redeliste muss sich auf den derzeitigen Tagesordnungspunkt, den betreffenden Antrag oder ein artverwandtes Thema beziehen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann den Antrag ablehnen, muss die Ablehnung aber begründen.
- (5) Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.

§22 Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.
- (2) Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es dem Versammlungsleiter, die Dauer zu bestimmen.

§23 Änderung der Tagesordnung

(1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.

(2) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Hinzufügen eines Punktes,
- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten.

(3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss schriftlich bei der Versammlungsleitung von mindestens 10 akkreditierten stimmberechtigten Piraten gestellt werden.

(4) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

§24 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Der Antrag ist vor jedem Tagesordnungsunterpunkt zu stellen.

(2) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss schriftlich bei der Versammlungsleitung von mindestens 10 akkreditierten stimmberechtigten Piraten gestellt werden.

(3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was an welcher Stelle in der Geschäftsordnung geändert werden soll. Ansonsten kann der Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Der Versammlungsleiter ruft zu Vorschlägen für den Schriftführer auf. Es meldet sich Christian Oechler. Der Versammlungsleiter lässt über den Vorschlag abstimmen. Christian Oechler wird **einstimmig** als Schriftführer **gewählt**.

Der Versammlungsleiter ruft zu Vorschlägen für den Wahlleiter auf. Es melden sich Sascha Brandhoff und Sascha Neugebauer. Der Versammlungsleiter fragt nach dem Wahlverfahren "Mehrheit durch Zustimmung" ab, welcher Kandidat der Schriftführer werden soll. Die Abstimmung geht mit **10 Stimmen** für Sascha Brandhoff und **10 Stimmen** für Sascha Neugebauer aus. Sascha Brandhoff erklärt, dass er seine Kandidatur **zurück zieht**. Es ist somit Sascha Neugebauer der Wahlleiter der Versammlung, welcher im Anschluss Sascha Brandhoff als Wahlhelfer benennt.

Top: Ende der Amtszeit des Vorstands des KV Gießen und Übergabe

Der Schatzmeister Carsten Schlote des ehemaligen Kreisverbandes Gießen stellt den finanziellen Rechenschaftsbericht vor. Zum Stichtag 26.1.2013 / 17 Uhr betrug der Kontostand 3.322,61 Euro, davon sind 2.150,00 Euro Geld, welches der ehemalige Kreisverband Gießen für den Rechtsstreit gegen das Tanzdemoverbot treuhänderisch verwaltet. In der Barkasse befinden sich 72,03 Euro. Der Schatzmeister wird von Horst W. gefragt, ob dieser aufschlüsseln kann, wofür ein Kreisverband Geld ausgibt. Carsten Schlote bejaht dies und teilt dem Anfragenden mit, dass der Kreisverband im Jahr ca. 700 bis 800 Euro für Infostände, Aktionen und Verwaltung ausgibt. Eine genaue Aufstellung findet sich bei den Unterlagen und kann dort eingesehen werden.

Der Vorsitzende des ehemaligen Kreisverbandes Gießen, Christian Jackelen, stellt für den Kreisvorstand den Tätigkeitsbericht vor. Er verweist auf die Aktionen zu Spitzer (Killerschach), der Demo gegen das Tanzverbot, sowie auf Infostände zum OptOut-Day und der Vorratsdatenspeicherung.

Es gibt keine Kreisfraktion, aus diesem Grund entfällt ein Tätigkeitsbericht der Kreisfraktion.

Der Kreisvorstand wird einstimmig bei einer Enthaltung sowohl finanziell als auch für seine Tätigkeit von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem ehemaligen Kreisverband Gießen entlastet.

Top: Satzungsänderungen an der aktuellen (alten) Satzung des KV Gießen (durch die Mitglieder des KV Gießen)

Der Versammlungsleiter ruft den Satzungsänderungsantrag SÄA-1 auf:

- *Geltungsbereich ausdehnen und passives/aktives Wahlrecht für LDK Piraten (ist notwendig, denn es gilt noch die alte Satzung - und dort sind LDK Piraten noch nicht als Mitglieder des KV definiert. Somit muss zuerst SÄA-1 angenommen werden, damit LDK **formal** dazu gehört. Dies ist quasi das Ergebnis des letzten KPT)*

Carsten S. stellt den Satzungsänderungsantrag vor. Es kommt die Frage von Horst W. auf, warum dieser überhaupt notwendig ist. Carsten S. antwortet, dass dies formal besser ist, da im Moment noch die alte Satzung gilt und dort nur die Mitglieder aus dem Kreis Gießen stimmberechtigt wären. Die Änderung hätte am letzten Kreisparteitag passieren sollen, ist sie aber nicht. Der Antrag wird durch die Mitglieder des ehemaligen Kreisverbandes Gießen **einstimmig angenommen**.

Top: Weitere Satzungsänderungsanträge

Der Versammlungsleiter ruft den Satzungsänderungsantrag SÄA-2 auf:

- *SÄA-2 : Namensänderung des KV von Gießen in Gießen-Lahn-Dill oder Lahn-Dill-Gießen*

Christian F. plädiert für den Namen "Gießen-Lahn-Dill", weil Gießen bekannter ist als Lahn-Dill. Dies sei aber nicht als Lokalpatriotismus zu verstehen.

Matthias T.-H. findet es lächerlich, dass es hierzu eine Diskussion geben soll, da das eigentliche Ziel doch die Einsparung des Verwaltungsaufwand sein soll.

Horst W. stellt den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung. Es findet sich aber kein Punkt "geheime Abstimmung" in der Geschäftsordnung. Er nimmt davon Abstand, die Geschäftsordnung um diesen Punkt zu erweitern, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass er hierfür 10 Piraten bräuchte und den Antrag schriftlich einreichen muss.

Der Versammlungsleiter stellt zwei Varianten zur Wahl:

- Variante A: Der Name des gemeinsamen Kreisverbandes wird "KV Gießen-Lahn-Dill".
- Variante B: Der Name des gemeinsamen Kreisverbandes wird "KV Lahn-Dill-Gießen".

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante A**.

Der Versammlungsleiter lässt noch einmal über die Annahme von "Gießen-Lahn-Dill" abstimmen. Die Versammlung **stimmt mehrheitlich (Ja: 13; Nein: 2; Enthaltungen: 0)** zu.

Der Versammlungsleiter holt die Abstimmung nach, ob Gäste zugelassen sind und diese auch ein Rederecht haben. Die Versammlung stimmt sowohl der Zulassung als auch dem Rederecht **mehrheitlich** zu.

Top: Neufassung der Satzung

Carsten S. stellt die Neufassung der Satzung vor. Er plädiert für eine Neufassung der Satzung, die sich an der Landessatzung orientiert und somit Änderungen, die sich auf Landesverbandsebene ergeben, automatisch übernimmt, statt an der alten Satzung "rumzufrickeln". Diese sei absolutes Chaos.

Der Versammlungsleiter geht die Satzung durch und fordert die Teilnehmer auf, sich zu melden, wenn sie Fragen oder Änderungswünsche haben.

Der Versammlungsleiter stellt zwei Varianten zur Wahl:

- Variante A: Der Sitz des Kreisverbandes ist Gießen
- Variante B: Der Sitz des Kreisverbandes ist Wetzlar

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante A**.

Der Versammlungsleiter lässt noch einmal über die Annahme von Gießen als Verbandssitz abstimmen. Die Versammlung **stimmt einstimmig (Ja: 14; Enthaltungen: 2)** zu.

Christian F. merkt bei §5 Abs. 2 "Erwerb der Mitgliedschaft" an, dass er für eine Zeit ist, damit der Kreisverband nicht übernommen werden kann. Jedoch sollte diese Zeit gering sein. Carsten S. plädiert dafür, dass die maximal längste Zeit von 12 Monate gewählt werden sollte, wie bei jedem Modellflug- oder Feuerwehrverein. Sebastian K. sieht eine zeitliche Einschränkung als Barriere für Leute an, die bekannt sind und dadurch die Partei schneller voran bringen könnten. Auch sieht er in einer Karenzzeit einen totalitären Charakter.

Der Versammlungsleiter stellt zwei Varianten zur Wahl:

- Variante A: "unverzüglich"
- Variante B: Mit Fristsetzung

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante B**.

Der Versammlungsleiter stellt 6 Varianten zur Wahl:

- Variante A: 1 Monat (0 Stimmen)
- Variante B: 2 Monate (0 Stimmen)
- Variante C: 3 Monate (6 Stimmen)
- Variante D: 6 Monate (2 Stimmen)
- Variante E: 9 Monate (5 Stimmen)
- Variante F: 12 Monate (8 Stimmen)

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante F**.

Der Versammlungsleiter lässt noch einmal über die Aufnahme einer Frist von 12 Monaten in die zukünftige Satzung abstimmen. Die Versammlung **stimmt mehrheitlich (Ja: 10; Nein: 3; Enthaltungen: 2)** zu.

Zu §5 Abs. 4 stellt der Versammlungsleiter zwei Varianten zur Wahl:

- Variante A: schriftlich (1 Stimme)
- Variante B: in Textform (13 Stimmen)

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante B**.

Die Absätze 5, 6 und 7 des §5 des Satzungsvorschlages werden gestrichen und Absatz 8 wird der neue Absatz 5.

Horst W. merkt zu §6 Abs. 3 an, dass nicht jeder eine E-Mail-Adresse hat.

Der Versammlungsleiter stellt bei §6 Abs. 4 zwei Varianten zur Wahl:

- Variante A: Der 4. Absatz des Paragraphen 6 soll drin bleiben (6 Stimmen)
- Variante B: Der 4. Absatz des Paragraphen 6 soll nicht drin bleiben (7 Stimmen)

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante B** und der Absatz wird gestrichen.

Der Versammlungsleiter stellt für §11 Abs. 5 der neuen Satzung 2 Varianten zur Wahl:

- Variante A: 14 Tage (14 Stimmen)
- Variante B: 4 Wochen (2 Stimmen)

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante A**.

Der Versammlungsleiter stellt die Frage, ob der "stellvertretende Vorsitzende" durch "3. Person" ersetzt werden soll. Die Versammlung stimmt diesem Anliegen **mehrheitlich (Ja: 11; Nein: 1; Enthaltungen: 2)** zu.

Bei Paragraph §20 Abs. 4 merkt Carsten S. an, dass die Hürde schon eine gewisse Höhe haben sollte, damit es nicht bei jedem "Furz" zu einem außerordentlichen Kreisparteitag kommt. Christian F. ist für eine niedrige Hürde von 10%.

Die Versammlung verständigt sich auf eine 10% Hürde für den Misstrauensantrag und eine 2/3-Mehrheit für die Abwahl des Vorstandes auf dem Kreisparteitag.

Bei Paragraph 22 Abs. 3 klärt Horst W. über die Optionen auf und äußert, dass er ein OptOut-Verfahren bevorzugen würden. Carsten S. erwähnt, dass die Landessatzung ein OptIn-Verfahren vorgibt. Dem widerspricht Christian F.: Die Landessatzung schreibt zwar ein OptIn-Verfahren vor, jedoch kann die Kreisverbandssatzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Der Versammlungsleiter stellt 2 Varianten zur Wahl:

- Variante A: Der Kreisverband bedarf einer jährlichen Bestätigung (7 Stimmen)
- Variante B: Der Kreisverband kann nur auf Antrag getrennt werden (5 Stimmen)

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante A**.

Der Versammlungsleiter lässt nochmal über die Aufnahme in die zukünftige Satzung abstimmen. Die Versammlung **stimmt mehrheitlich (Ja: 10; Nein: 2; Enthaltungen: 3)** zu.

Horst W. merkt an, dass das Quorum von 2/3 auf 1/3 gesenkt werden sollte, da sonst schon beim letzten gemeinsamen Kreisparteitag die Stimmenanzahl nicht ausgereicht hätte. Gerald S. ist für eine 2/3 Mehrheit, da die Sache auch mit Leben gefüllt werden müsste. Christian F. merkt an, dass es so passieren kann, dass das Konstrukt schnell wieder auseinander fällt.

Der Versammlungsleiter stellt 3 Varianten zur Wahl:

- Variante A: 1/3 Mehrheit (5 Stimmen)
- Variante B: Einfache Mehrheit (10 Stimmen)
- Variante C: 2/3 Mehrheit (2 Stimmen)

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante B**.

Der Versammlungsleiter lässt nochmal über die Aufnahme der einfachen Mehrheit in die zukünftige Satzung abstimmen. Die Versammlung **stimmt einstimmig (Ja: 14; Enthaltungen: 1)** zu.

Der Versammlungsleiter lässt über die gesamte Satzung abstimmen. Die Versammlung gibt dem gemeinsamen Kreisverband **einstimmig** nachfolgende Satzung:

Satzung des Kreisverbandes Gießen-Lahn-Dill

I. Zweck, Gliederung und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck

(1) Die Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

(2) Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.

§ 2 - Name und Sitz

(1) Der Kreisverband Gießen-Lahn-Dill ist eine Untergliederung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen. Er führt den Namen "Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Gießen-Lahn-Dill", die Kurzform lautet "PIRATEN".

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Landkreise Gießen und Lahn-Dill.

(3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Gießen.

§ 3 - Gliederungen des Kreisverbandes

(1) Im Kreisverband können sich Ortsverbände gliedern. Ein Ortsverband umfasst immer ein Gebiet, das deckungsgleich mit einer Gemeinde ist.

(2) Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens 10 Piraten und der Zustimmung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand gibt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

(3) Ortsverbände haben die zusätzlich für die Rechenschaftsberichte anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten analog die Bestimmungen in § 2 der Landessatzung.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Über Aufnahmeanträge ist spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auch, falls der Kreisvorstand in dieser Zeit nicht tagt, im Umlaufverfahren eingeholt werden, wobei über 50% der Kreisvorstandsmitglieder zugestimmt haben müssen. Ein entsprechender Umlaufbeschluss erfolgt mit Blick auf die Datenschutzbestimmungen nicht öffentlich.

(3) Wird über einen Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 12 Monaten entschieden, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber in Textform zu begründen.

(5) Für die Zugehörigkeit zum Kreisverband oder einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband gelten die Regelungen der Bundes- und Landessatzung.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Piraten

(1) Es gelten analog die Bestimmungen gemäß § 4 der Landessatzung.

(2) Virtuelle Meinungsbilder gemäß § 4 Ziffer 7 und 8 der Landessatzung können eingeholt werden und sind auf dem nächsten Kreisparteitag zu bestätigen. Der Kreisvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abstimmung entsprechend erfolgt.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes sollte nach Möglichkeit über eine gültige Emailadresse erreichbar sein und teilt Änderungen der Emailadresse dem Kreisvorstand mit.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Tod,
- (b) Austritt,
- (c) Rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- (d) Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich oder in Textform durch Brief, Fax oder E-Mail zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände, die die Verwaltung der Mitglieder nach § 3 (1) dieser Satzung an den Kreisvorstand delegiert haben, sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich in Textform dem Kreisvorstand zu melden. Der Kreisvorstand bestätigt dem ausgetretenen Mitglied den Eingang und die Wirksamkeit seiner Austrittserklärung in Textform per E-Mail an die zuletzt bei der Mitgliederverwaltung hinterlegten E-Mail-Adresse. Soweit eine E-Mail-Adresse nicht hinterlegt ist, erfolgt die Bestätigung per (einfachem) Brief.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Regelungen der Landessatzung und die der Bundesschiedsordnung.

§ 9 - Beitragspflicht, Beitragsordnung

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland. Der Kreisverband hat Anspruch auf Mitgliedsbeiträge gemäß Landesfinanzordnung.

II. Die Organe des Kreisverbandes

§ 10 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 11 - Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.

(3) Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung des

Kreisparteitages erfolgt in Schrift- oder Textform, per Brief oder per E-Mail. Für die Wahrung der Einberufungsfrist gilt bei Briefen das Datum des Poststempels, bei Einladungen per E-Mail der Versand an die zuletzt bei der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse.

(5) Außerordentliche Kreisparteitage können beantragt werden

(a) durch Beschluss des Kreisvorstandes oder

(b) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat.

Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstand muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen den außerordentlichen Kreisparteitag in Textform einberufen.

§ 12 - Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.

(2) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

a) den Beschluss über die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisparteitages,

b) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,

c) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,

d) Entlastung des Kreisvorstandes und des Schatzmeisters auf Empfehlung der Rechnungsprüfer,

e) Abstimmung über den Fortbestand des gemeinsamen Kreisverbandes,

f) Wahl des neuen Kreisvorstandes,

g) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,

h) Antragsberatungen und Beschlussfassungen.

(3a) Satzungsänderungsanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 20 Tagen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.

(3b) Programm- und Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 3 Tagen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.

(4) Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreisparteitages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) sind zuzulassen, wenn der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.

(5) Sonstige Anträge sind an keine Frist gebunden.

(7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind schriftlich und geheim durchzuführen.

(8) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen.

(9) Die Wahl der Versammlungs- und Wahlleitung sowie der Protokollanten an den Kreisparteitagen erfolgt offen.

(10) Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.

(2) Der Kreisparteitag beschließt jeweils eine Geschäfts- und ggf. auch Wahlordnung.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. In diesem Fall ist der Kreisparteitag vom Versammlungsleiter zu schließen.

(4) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

(5) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird.

§ 14 - Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. der 3. Person gemäß Parteiengesetz,
3. dem Kreisschatzmeister und
4. optional bis zu 2 Beisitzer

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

- (a) Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung,
- (b) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
- (c) Dokumentation der Sitzungen,
- (d) virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen,
- (e) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
- (f) Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes und
- (g) Regelungen über die Bestimmungen von Beauftragungen.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der verbleibende Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den verbleibenden Mitgliedern des Kreisvorstandes.

(4) Der Kreisvorstand ist handlungsunfähig, wenn durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt oder das Amt des Vorsitzenden beziehungsweise des Schatzmeisters nicht kommissarisch besetzt werden kann.

(5) Im Falle der Handlungsunfähigkeit führt der Landesvorstand kommissarisch die Geschäfte und ruft schnellstmöglich einen außerordentlichen Kreisparteitag ein, um einen neuen Kreisvorstand wählen zu lassen.

§ 15 - Aufgaben und Pflichten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.

(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des amtierenden Vorstandes gemäß §14 (1) anwesend ist.

(3) Der Kreisschatzmeister hat das Recht, Ausgaben oder solchen Ausgabenbeschlüssen, die nicht durch entsprechendes Vermögen, reguläre Einnahmen und vorherigen Vorstandsbeschluss gedeckt sind, zu widersprechen. Er kann in diesem Fall nur mit 2/3-Mehrheit im Vorstand überstimmt werden.

§ 16 - Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden regelmäßig nach der Geschäftsordnung des Vorstands, nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung von mindestens 10% der Mitglieder des Kreisverbandes einberufen. Die Sitzungen können in gemeinsamer Anwesenheit oder fernmündlich durchgeführt werden.

(2) Es muss mindestens eine ordentliche Vorstandssitzung pro Quartal stattfinden.

(3) Ordentliche und außerordentliche Vorstandssitzungen sind parteioffen durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen.

(4) Den Nichtvorstandsmitgliedern des Kreisverbandes steht ein Rederecht, aber kein Stimmrecht zu. Das Rederecht kann vom Vorstand im Interesse der Vorstandsarbeit beschränkt werden.

(5) Mit Begründung durch die Sachfrage darf ausgeschlossen werden

(a) die Öffentlichkeit, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Sachfragen, die den Fortbestand oder die Einheit der Piratenpartei Deutschland, des Landesverbandes Hessen oder des Kreisverbandes Gießen-Lahn-Dill bedrohen.*
- Personalfragen, die sich mit Eintritt, Ordnungsmaßnahmen oder Finanzfragen eines einzelnen Mitgliedes oder Angestellten der Partei beschäftigen, so lange das betreffende Mitglied nicht erklärt hat, die Öffentlichkeit bei der Behandlung der Frage zuzulassen.*
- Sonstiger Grund nach Absatz 6,*

(b) weiterhin die Mitglieder der Partei, so lange sie nicht dem Vorstand angehören, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Sachfragen, die den Fortbestand oder die Einheit der Piratenpartei Deutschland, des Landesverbandes Hessen oder des Kreisverbandes Gießen-Lahn-Dill bedrohen.*
- Personalfragen, die sich mit Eintritt, Ordnungsmaßnahmen oder Finanzfragen eines einzelnen Mitgliedes oder Angestellten der Partei beschäftigen, so lange das betreffende Mitglied nicht erklärt hat, die Öffentlichkeit oder die Mitglieder der Partei bei der Behandlung der Frage zuzulassen.*
- Sonstiger Grund nach Absatz 6.*

Wurde die Sachfrage, die den Ausschluss von Parteimitgliedern und/oder Öffentlichkeit bedingt hat, beschlossen oder vertagt, ist unverzüglich die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

(6) Ausschlüsse von Parteimitgliedern und Öffentlichkeit nach Absatz 4 sind im Protokoll der Sitzung zu vermerken, zu begründen und die Ergebnisse sind anonymisiert im Protokoll festzuhalten.

(7) Tritt eine Sachfrage auf, die von dieser Satzung nicht gedeckt ist, und der Vorstand ist der Meinung, dass die Mitglieder der Partei, die nicht dem Vorstand angehören, ausgeschlossen werden müssen, so ist ein begründeter mündlicher Antrag bei den anwesenden Piraten zu stellen und im Anhang des Protokolls zu vermerken. Der Kreisvorstand gibt sich mit Zustimmung des Antrages die Aufgabe, bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag einen Satzungsänderungsantrag herbei zu führen, der die Sachfrage abdeckt. Ist die Sachfrage beschlossen oder vertagt, so ist unverzüglich Parteioffenlichkeit wieder herzustellen.

III. Finanzordnung, Satzung und allgemeine Bestimmungen

§ 17 - Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.

(2) Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren. Der Rechnungsprüfer hat auf die private und berufliche Terminplanung des Kreisschatzmeisters Rücksicht zu nehmen.

(3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei Untergliederungen durch von ihm beauftragte Rechnungsprüfer überprüfen zu lassen.

(5) Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

§ 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Landesverband und Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen zuvor Rücksprache mit dem Landesvorstand zu nehmen und die Zustimmung des Landesparteitages dazu einzuholen. Sollte ein Landesparteitag in absehbarer Zeit nicht anstehen, so kann die Zustimmung des Landesparteitages ersatzweise durch ein positionierendes virtuelles Meinungsbild eingeholt werden. Es gelten hierzu uneingeschränkt die Bedingungen der Landessatzung.

Für Wahlabreden auf kommunaler Ebene ist die Zustimmung des Kreisparteitages erforderlich. Sollte eine Entscheidung kurzfristig erforderlich sein und ein Kreisparteitag nicht rechtzeitig einberufen werden können, kann der Kreisvorstand ausnahmsweise die Zustimmung durch Einholung eines positionierenden virtuellen Meinungsbildes unter den Mitgliedern des Kreisverbandes einholen.

(3) Untergliederungen des Kreisverbandes sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlabreden durch den Kreisverband zu unterstützen.

(4) Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

§ 20 - Amtsdauer des Vorstands und Rechnungsprüfer, Absetzung des Vorstands

(1) Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Falle bis zum ersten ordentlichen Kreisparteitag nach Ablauf der Amtsdauer.

(2) Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den

Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

(3) Für die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages aufgrund eines Misstrauensantrags gelten die Vorschriften gemäß § 6 dieser Satzung.

(4) Der außerordentliche Kreisparteitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.

(5) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

(6) Sollte der außerordentliche Kreisparteitag nach erfolgreichem Misstrauensantrag keinen neuen Kreisvorstand wählen, werden die Geschäfte des Kreisvorstandes kommissarisch durch den Landesvorstand geführt.

§ 21 - Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Über Satzungsänderungsanträge, die nicht fristgerecht beim Kreisvorstand eingereicht wurden, kann nur abgestimmt werden, wenn der Kreisparteitag diese mit einfacher Mehrheit zulässt.

§ 22 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

(1) Die Satzung ist für alle Mitglieder des Kreisverbandes und für Satzungen von Untergliederungen des Kreisverbandes verbindlich.

(2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Gießen-Lahn-Dill und gehen ihr vor, so wie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

(3) Die Mitglieder der zusammengeschlossenen Kreise Gießen und Lahn-Dill haben einmal jährlich auf dem ordentlichen Kreisparteitag darüber abzustimmen, ob der Zusammenschluss der beiden Kreise zu einem gemeinsamen Kreisverband fortbestehen soll. Die Abstimmung hat getrennt nach Landkreisen zu erfolgen. Über den Fortbestand des Zusammenschlusses entscheiden die Mitgliederversammlungen jeweils mit einfacher Mehrheit. Erhält auch nur eine der durchzuführenden Abstimmungen die erforderliche einfache Mehrheit nicht, gilt der gemeinsame Kreisverband als aufgehoben.

(4) Im Falle einer Aufhebung des Zusammenschlusses hat der Kreisparteitag des Kreisverbandes Gießen unverzüglich einen Vorstand zu wählen und etwa notwendige Satzungsänderungen zu beschließen. Die Mitglieder des Lahn-Dill-Kreises unterstehen in einem solchen Fall wieder dem Landesvorstand, da vor dem Zusammenschluss kein eigener Kreisverband bestand.

(5) Der Schatzmeister des Kreisverbandes Gießen und der Landesschatzmeister werden bei Aufhebung des Zusammenschlusses die finanzielle Trennung der Kreise ermitteln und vornehmen.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Kreissatzung wurde auf dem Kreisparteitag vom 26. Januar 2013 in Wetzlar beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Top: Wahl des neuen Vorstands

Der Wahlleiter stellt fest, dass zur Zeit 15 Piraten akkreditiert sind.

Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste für das Amt des Schatzmeisters. Christian Fleißner stellt sich als einziger Kandidat zur Verfügung. Bei der Kandidaten-Fragerunde wird er von Anwesenden gefragt, wie er es mit der Transparenz halten möchte und ob das Amt ihn bei seinen vielen Aufgaben überfordern würde. Christian Fleißner verweist bei der Transparenzfrage auf die Protokolle, die angefertigt werden, sowie auf die Möglichkeit, ihn jederzeit zu finanziellen Sachen des Kreisverbandes zu fragen, sofern dies datenschutzrechtlich möglich ist. Auch denkt er nicht, dass es ihn überfordern würde, da er andere Aufgaben etwas zurück fahren wird.

Die Versammlung wählt Christian Fleißner in einer geheimen Wahl (**Ja: 12; Nein: 2; Enthaltungen: 1**) zum Schatzmeister. Der Kandidat Christian Fleißner erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste für das Amt des Vorsitzenden. Frank Agethen aus Dillenburg erklärt, dass er für das Amt des Vorsitzenden kandidiert. Bei der Kandidatenvorstellung äußert er, dass er sich zukünftig mehr an Aktionen beteiligen wird. Auf Fragen nach drei Schlagworten für seine Amtszeit nennt er "Transparenz", "Keine Hinterzimmerpolitik" und "Ehrlichkeit". Horst W. beschwert sich, dass einige Fragesteller unfaire Fragen an den Kandidaten stellen.

Die Versammlung wählt Frank Agethen in geheimer Wahl (**Ja: 9; Nein: 5; Ungültige: 1**) zum Vorsitzenden. Der Kandidat Frank Agethen erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste für das Amt der "3. Person". Carsten Schlote erklärt, dass er für das Amt kandidiert. Bei der Kandidatenvorstellung erklärt er, dass er die Entscheidungswegfindung transparenter gestalten möchte. Er plädiert für weniger Aktionismus. Stattdessen solle der Kreisverband sich eher eine eigene Meinung bilden. Dazu sollen die Bürger zu Infoveranstaltungen eingeladen werden.

Die Versammlung wählt Carsten Schlote in geheimer Wahl (**Ja: 13; Nein: 2; Enthaltungen: 0**). Der Kandidat Carsten Schlote erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Der Wahlleiter stellt die Anzahl der **akkreditierten Piraten** mit **13** fest.

Der Wahlleiter stellt die Anzahl der Beisitzer zur Wahl:

- Variante A: 0 Beisitzer
- Variante B: 1 Beisitzer
- Variante C: 2 Beisitzer

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante C**.

Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste für das Amt des Beisitzers. Für die Kandidatur melden sich Dr. Horst Weintraut und Christian Jackelen.

Der Kandidat Dr. Horst Weintraut erklärt, dass seine politischen Schwerpunktthemen u.a. die Trennung von Kirche und Staat sei. Auf Nachfrage, dass ihn einige als Sexisten sehen und ob er sich ändern wolle, merkte er an, dass er diesen Vorwurf noch nie konkret gehört habe.

Der Kandidat Christian Jackelen sagt, dass er nicht möchte, dass der Kreisverband vor die Wand gefahren wird. Nach Nachfragen bezüglich der Zeit, die er für das Amt aufbringen könne, erklärt er, dass er seine Kandidatur **zurückzieht**.

Es wird der Geschäftsordnungsantrag gestellt: "GO-Antrag auf Wiederöffnung der Kandidatenliste." Der Antrag wird **einstimmig angenommen**. Es melden sich keine weiteren Kandidaten für das Amt des Beisitzers.

Der Wahlleiter stellt nochmals die Anzahl der Beisitzer zur Wahl:

- Variante A: 0 Beisitzer
- Variante B: 1 Beisitzer
- Variante C: 2 Beisitzer

Die Versammlung **stimmt mehrheitlich** für **Variante B**.

Die Versammlung wählt Dr. Horst Weintraut in geheimer Wahl (**Ja: 8; Nein: 1, Enthaltung: 3; Ungültige: 1**) als Beisitzer. Der Kandidat Dr. Horst Weintraut erklärt, dass er die Wahl annimmt.

Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste für die Beleg-/Kassen-/Rechnungsprüfer. Es stellen sich Peter Koch, Christian Jackelen und Michelle Caspary als Kandidaten zur Verfügung.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Kandidaten einstimmig als Beleg-/Kassen-/Rechnungsprüfer.

Auf Grund der fortgeschrittenen Uhrzeit wird der Geschäftsordnungsantrag gestellt: "GO-Antrag auf Vorziehen des Tagesordnungspunktes über den Antrag der Synchronisierung der Mailingliste." Die Versammlung nimmt diesen **einstimmig** an.

Top: Sonstige Aufgaben und Beauftragungen

Der Versammlungsleiter ruf den "Antrag zur Genehmigung einer Synchronisation der aktuellen und zukünftigen Mailinglisten" auf:

- Der Kreisparteitag genehmigt die Synchronisation der aktuellen und zukünftigen Mailinglisten.

Carsten S. begründet den Antrag damit, dass es hierzu einen ordentlichen Beschluss des Kreisparteitages bedarf.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Es wird der Geschäftsordnungsantrag gestellt: "GO-Antrag auf sofortige Beendigung des Kreisparteitages". Dem Antrag wird **einstimmig zugestimmt**.

Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung um 23:31 Uhr.

Versammlungsleiter

Schriftführer

Wahlleiter